

Id ZB 20/66

Beschluß

in Sachen

des Herrn Erhard M [REDACTED], H [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. [REDACTED] -

gegen

den Landessportbund Niedersachsen e.V., H [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED]
vertreten durch seinen Vorstand,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -.

Der I^b-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 1. Februar 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprekmann, Alff und Dr. Simon

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Galle vom 27. Oktober 1966 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird auf 1 200,— DM festgesetzt.

G r ü n d e

Durch den angefochtenen Beschluß hatte das Oberlandesgericht den Antrag des Klägers, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist zu erteilen, zurückgewiesen, weil der Kläger den Wiedereinsetzungsantrag nicht rechtzeitig nach der Versagung des Armenrechts gestellt hatte.

Der gegen diesen Beschluß gerichteten, an sich zulässigen sofortigen Beschwerde kann nicht stattgegeben werden, da - wie der Senat bereits in der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch zum Ausdruck gebracht hat - das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der anerkannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht abgelehnt hatte. Da die

16

- 3 -

sefortige Beschwerde unbegründet ist, ist für die vom Kläger
angeragte Aussetzung oder Rückverweisung der Sache kein
Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krüger-Wieland

Simon



Beglaubigt:

Prinz
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)